



II. Nötigung (§ 240 StGB)

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.



1. Einleitung

- *Rechtsgut*: Nötigung als Delikt gegen die Willensbildungs- und Willensbetätigungsfreiheit.



2. Objektiver Tatbestand

a) Struktur

- Tatmittel: Gewalt oder Drohung mit empfindlichem Übel
- Taterfolg: Handlung, Duldung, Unterlassung
- Kausalität, objektive Zurechnung



2. Objektiver Tatbestand

...

b) Tatmittel: Gewalt oder Drohung mit empfindlichem Übel

aa) Gewalt

körperliche Tätigkeit, die eine körperliche Zwangswirkung zur Folge hat, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden.

vis absoluta, vis compulsiva.



aa) Tatmittel: Gewalt

(1) Kurze Geschichte des Gewaltbegriffs

Etappen: klassischer Gewaltbegriff – vergeistigter Gewaltbegriff – „gegenwärtiger“ Gewaltbegriff

Klassischer Gewaltbegriff: körperliche Kraftentfaltung / körperliche Zwangswirkung / zur Überwindung von geleistetem oder erwartetem Widerstand.



aa) Tatmittel: Gewalt

...

um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden

auch bloß erwarteten Widerstand, s. RGSt 67, 183, 186;
BGHSt 4, 210



aa) Tatmittel: Gewalt

...

Körperliche Kraftentfaltung?

Anwendung von Betäubungsmitteln: RGSt 56, 87, 88 ff.; 58, 98; 72, 349, 351 f. (-)

Seit BGHSt 1, 145, 147 (+).

Inzw. anerkannt: auf das **Ausmaß der Kraftentfaltung** kommt es **nicht** an (BGHSt 1, 145, 147; BVerfG NJW 2007, 1669, Rn. 18, 21).

Fingerdruck an einer Pistole; Betätigen des Gaspedals (BVerfG NJW 2007, 1669, Rn. 21).

Daher: „**körperliche Tätigkeit**“, s. Definition o.



aa) Tatmittel: Gewalt

...

Körperliche Zwangswirkung

RGSt 64, 113: Hypnose (-).

BGHSt 23, 126: Richten einer Pistole aus nächster Entfernung: (+);

s.a. BGHSt 39, 133, 136: Schrotflinte, Aufforderung, Gegner sollen verschwinden: (+)

Sitzblockaden: BGHSt 23, 46 (Laepple-Entscheidung)

sog. „vergeistigter bzw. entmaterialisierter Gewaltbegriff“



Sitzblockaden als Gewalt

BGHSt 23, 46 (Laepple-Entscheidung); 37, 350.

BVerfGE 73, 206, 236 ff. – Stimmengleichheit, kein Verstoß gegen Art. 103 II GG.

BVerfGE 92, 1, 16 ff.: 5:3 Stimmen, Verstoß gegen Art. 103 II GG.
„Entgrenzung“ des Tatbestandsmerkmals der Gewalt; mangelnde Vorhersehbarkeit der Rechtsanwendung.

BGHSt 41, 182: sog. Zweite-Reihe-Rspr.

Kraftfahrzeugführer als gerechtfertigte Werkzeuge (§ 34 StGB)

BVerfG NJW 2011, 3020, Rn. 26 ff.: Zweite-Reihe-Rspr.
verfassungsgemäß.

Unproblematische Fälle: BVerfGE 104, 92 (Blockade der Straße durch angekettete Personen; Autobahnblockade); BGHSt 44, 34, 39 f.; BGH NStZ 1995, 593 (Straßenblockade durch über 100 Leute)



Erg.:

Gewalt als körperliche Tätigkeit, von der eine körperliche Zwangswirkung ausgeht, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden; kurz ges.: ***körperlich wirkender Zwang zur Überwindung eines Widerstands***
vis absoluta, vis compulsiva



(2) Gewalt im Straßenverkehr

Umstände des Einzelfalls

Dichtes, bedrängendes Auffahren (BGHSt 19, 263; BVerfG NJW 2007, 1669)

in Fällen des sog. **Ausbremsens**, d.h. der Erzwingung der Vollbremsung (BGH NJW 1995, 3131, 3133): physisches Hindernis auch bei **massiver Reduzierung der eigenen Geschwindigkeit**, um hinteren Wagen zu einer unangemessen niedrigen Geschwindigkeit zu zwingen (BayObLG NJW 2002, 628)

präzisierend OLG Celle NZV 2009, 199: nur dann, wenn keine Ausweichmöglichkeit.

unberechtigtes Freihalten einer Parklücke: (-), and. OLG Köln NJW 1979, 2056.



(3) Gewalt gegen Sachen

Anerkannt: bloße Sachentziehung oder Schaffung vollendeter Tatsachen keine Gewalt.

z.B.: Diebstahl, Sachbeschädigung (etwa Zerstechen von Reifen eines Kfz).

h.M.: Erfordernis einer körperlichen Zwangswirkung auf die zu nötigende Person

klare Fälle: OLG Hamm NJW 1983, 505 (Unterbrechung der Heizung durch Vermieter im Winter); BGHSt 44, 34, 39 f.

s. zur Konstellation des Ausräumens einer Mietwohnung in Abwesenheit des Mieters RGSt 20, 354 (-) einerseits, OLG Köln NJW 1996, 472 (+) andererseits.



(4) Gewalt gegen Dritte

Problem: Notwendigkeit einer **körperlichen Einwirkung** auf den Genötigten?

H.M. verzichtet darauf. Psychische Zwangswirkung reicht aus.

Str., dagegen etwa Sinn, MK-StGB § 240 Rn. 66.

Dritter muss **keine nahestehende Person** sein.



(5) Grenzfälle

OLG Karlsruhe NJW 2003, 1263: kurzfristiges Versperren des Wegs eines Fußgängers (-).

BGH NStZ-RR 2002, 236: Versperren der Fahrbahn mit ausgebreiteten Armen (-); Sich-Hinlegen mit gesamtem Körper auf die Motorhaube (+).

BGH NStZ 1982, 158, 159 f.: Unterbrechung von Vorlesung durch Geschrei, Gebrüll, Pfeifen usw. damals (+). Überholt?

BGHSt 23, 126: Bedrohen mit einer Pistole aus nächster Entfernung. Damals (+). Überholt?

OLG Frankfurt a.M MMR 2006, 547: „Online-Demo“, (-).



2. Objektiver Tatbestand

a) Tatmittel

...

bb) Drohung mit empfindlichem Übel

Drohung: Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt man Einfluss hat oder zu haben vorgibt.

Abgrenzung zur bloßen **Warnung**, s. BGH NStZ 2009, 692.

Drohung **muss nicht ernst gemeint** sein, es reicht aus, wenn sie als solche empfunden wird (BGHSt 38, 83, 86).

Ankündigung der Zufügung eines Übels **durch Dritte** ausreichend, wenn man zum Ausdruck bringt, **Einfluss** über diese Dritte zu haben



bb) Tatmittel: Drohung mit empfindlichem Übel

...

Übel: Ereignis, dessen Eintritt besondere Unannehmlichkeiten bedeutet.

Empfindlich ist ein Übel, wenn es geeignet ist, den Bedrohten im Sinne des Täterverlangens zu motivieren; and. aber, wenn erwartet werden kann, dass dieser der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält (BGH NStZ 1992, 278)

Drohung mit *Selbstmord*, BGH NStZ 1982, 286: (+)

Drohung mit *Tötung eines Dritten*, s. BGHSt 38, 83.

Aggressive Mahnungen durch Rechtsanwalt (BGH NJW 2014, 401)



bb) Tatmittel: Drohung mit empfindlichem Übel

...

Drohung mit Unterlassung (P)

- nach h.M. keine Rechtspflicht erforderlich (BGHSt 31, 195 – Ladendetektiv).

Problem wird also auf die Verwerflichkeitsklausel verlagert, s.u.

- Mm.: nur bei rechtswidriger Unterlassung.

Etwa Jakobs, FS Peters, 1974, S. 69 ff., 78: Freiheit des Opfers wird erweitert.



c) Taterfolg: Handlung, Unterlassung oder Duldung

- vis compulsiva: Unterlassung; vis absoluta: Duldung
- Opfer muss nicht das verlangte Verhalten im vollen Umfang vornehmen; reicht aus, wenn es damit **begonnen hat**, wenn dieser Teilerfolg eine **eigenständig bedeutsame Vorstufe** des gewollten Enderfolgs darstellt (BGH NStZ 2004, 442; NStZ 2013, 36)
- Kausalität; objektive Zurechnung



3. Subjektiver Tatbestand

bedingter Vorsatz reicht aus (h.M., s. BGHSt 5, 245, 246).